



Allgemeine Preise für die Versorgung mit Gas
innerhalb der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden
im Niederdruck im Sinne des EnWG, § 3, S. 22

Preisblatt gültig ab 01.01.2023

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen der GasGVV und der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV.

1. Allgemeine Preise

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden			
Arbeitspreis		Grundpreis	
Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Monat	Euro/Monat
netto	brutto	netto	brutto
18,66	19,97	14,00	14,98
In den Netto-Endpreis fließen ein:			Cent/kWh
Erdgassteuer			0,55
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			0,22
Bilanzierungsumlage			0,57
Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG („CO ₂ -Preis“)			0,546
Gasspeicherumlage			0,059

Preiszusammensetzung:

In den Bruttopreisen ist der vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 verminderte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz berücksichtigt.

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Wärmeenergie (kWh) des gelieferten Erdgases. Im Arbeitspreis sind die Energiesteuer, die SLP-Bilanzierungsumlage, die CO₂-Bepreisung, die Gasspeicherumlage, die Konzessionsabgabe und Kosten für die Netznutzung enthalten.

Die Höhe der Netzentgelte können Sie dem jeweils aktuell gültigem Preisblatt entnehmen, welches Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link finden können: <https://www.eva-alzenau.de/erdgas-netz/netzzugang/netzentgelte-erdgas.html>

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Berechnung des Verbrauchs:

Die Zahl der verbrauchten Wärmeenergie in kWh wird durch Umrechnung der gemessenen Kubikmeter (m³) Ihres Zählers ermittelt. Umrechnungsfaktor ist der Brennwert des Betriebskubikmeters in kWh/m³ bei einem Gasdruck von 22 mbar.

Weitere geltende Bedingungen:

Die Versorgungsbedingungen können Sie im Internet unter www.eva-alzenau.de eingesehen werden. Auf Anforderung werden diese auch kostenlos zugesandt.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwenden werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Energieversorgung
Alzenau GmbH
Mühlweg 1
63755 Alzenau

Bei Fragen:
T 0 800 / 7 89 00 02
F 0 800 / 7 89 00 05
www.eva-alzenau.de
info@eva-alzenau.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Stephan Noll

Geschäftsführer:
Dipl.-Verw. (FH)
Mathias Simon
Dipl.-Wirt.ing. (FH)
Michael Riek

Sitz Alzenau
Registergericht
Aschaffenburg
HRB 7021

Steuer-Nr.
204/116/51615



Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Für jede Mahnung fallen 2,00 € an. Auf die letzte Mahnung folgt die Ankündigung der Stromsperrung.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat die EVA keinen Einfluss.

2. Erläuterungen

Erdgassteuer

Die Erdgassteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Energiesteuergesetz (kurz: EnergieStG) geregelt ist. Jeder Verbraucher zahlt die Erdgassteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. THE (Trading Hub Europe) legt die Bilanzierungsumlagen fest und geben sie über den Lieferanten an alle Endverbraucher weiter.

CO₂-Preis

Der CO₂-Preis ist ein Entgelt in der Höhe der Kosten, die der Lieferant für den Erwerb von Emissionszertifikaten im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) bezogen auf die im Abrechnungszeitraum gelieferten Erdgasmengen jeweils aufzuwenden hat, zu zahlen. Diese Kosten bestimmen sich nach den im BEHG für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten oder sich im Rahmen einer Versteigerung für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Preisen für Emissionszertifikate unter Anwendung der jeweils geltenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze für die Brennstoffemissionen des gelieferten Erdgases, insbesondere der maßgeblichen Berechnungsfaktoren gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung.

Gasspeicherumlage

Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht. THE (Trading Hub Europe) legt die Gasspeicherumlage aufgrund des § 35e EnWG fest und gibt sie über den Lieferanten an alle Endverbraucher weiter.